



Reglement Tarife und allgemeine Bestimmungen

Gültig ab 1. Januar 2026

Murg Flums Energie | Alte Staatsstrasse 14 | 8877 Murg
www.mfenergie.ch | Telefon 081 720 30 40
Mail kundendienst@mfenergie.ch

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Grundsätze.....	3
1.2	Rechnungsstellung und Inkasso	3
2	Tarife	5
2.1	Tarifkomponenten	5
2.2	Energiequalität und Stromkennzeichnung	5
2.3	Sperrzeiten	6
2.4	Tarifblätter.....	6
3	Kundengruppen.....	6
3.1	Haushalt & Kleingewerbe	6
3.2	Leistungstarif (KMU).....	6
3.3	Mittelspannungskunden.....	6
3.4	Baustrom.....	6
3.5	Verteilnetzbetreiber (NE5a)	7
4	Abnahmevergütung	7
5	Energieeffizienz.....	7
6	Individuelle Verrechnungen	8

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Allgemeines

Gestützt auf das Reglement zur Verselbständigung und zum Betrieb des selbständig öffentlich-rechtlichen Unternehmens Murg Flums Energie (MFE) Art. 11 lit. h vom 3. September 2020 gilt vorliegendes Reglement zu den Tarifen und allgemeinen Bestimmungen.

Die Abgabe von elektrischer Energie und die Netznutzung erfolgt zu den vorliegenden allgemeinen Bestimmungen und Preisen. Sämtliche Preisansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Soweit nichts anderes in vorliegenden Bestimmungen geregelt ist, gilt das Reglement zu Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie der MFE.

Vorliegendes Reglement, das Reglement zu Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie, die jeweils gültigen Tarifblätter sowie das Gemeindegesetz sind auf der Webseite der MFE unter www.mfenergie.ch abrufbar. Auf Anfrage werden sie in schriftlicher Form abgegeben bzw. versendet.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide öffentlich-rechtlicher Natur der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrates von MFE stehen die Rechtsmittel gemäss kantonalem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zur Verfügung. Einsprachen mit Begründung sind innert 20 Tagen schriftlich einzureichen.

1.2 Rechnungsstellung und Inkasso

Zahlungsfrist

Für alle Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Die MFE verarbeitet Kundendaten auf elektronischem Weg. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen zu verrechnen. Die MFE nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.

Mahnspesen

Für das Erstellen einer 2. Mahnung werden dem Schuldner CHF 30.– Mahnspesen verrechnet.

Verzugszins

Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist in Verzug, so kann ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 Prozent in Rechnung gestellt werden. Werden Verzugszins/Mahnspesen durch den Kunden nicht beglichen, werden diese nachbelastet oder auf dem Rechtsweg eingetrieben.

Fortdauer der Zahlungspflicht

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der MFE weiterhin zu erfüllen.

Extragang für Inkasso

Ein Extragang für Inkasso wird bei einer Überbringung der Abschaltandrohung in Rechnung gestellt, dies mit einem gleichzeitigen Einzug des fehlbaren Geldbetrags in bar vor Ort.

Montage Inkassosystem vor Ort

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die MFE Inkasso-Zähler (Inkassosystem) oder Unterbrechungseinheiten einbauen. Die Inkasso-Zähler und Unterbrechungseinheiten können so eingestellt werden, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der MFE unter Voranmeldung zu gewähren.

Abschaltung der Bezugseinheit

Nach erfolgter Abschaltandrohung und falls der fehlbare Geldbetrag innert der gesetzten Frist nicht beglichen wurde, kann eine Abschaltung der Bezugseinheit oder ganzer Messkreise durch die MFE erfolgen. Die Abschaltung bzw. eine darauffolgende Einschaltung der Bezugseinheit (Zähler) vor Ort werden dem säumigen Kunden in Rechnung gestellt.

Wird der MFE für Inkasso, andere Massnahmen oder für Kontrollen der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder dem Hausanschluss verweigert, erfolgt die Unterbrechung auf der Hauszuleitung. Die Folgekosten für Unterbrechung und Instandstellung gehen zu Lasten des säumigen Kunden.

Ausserordentliche Aufwendungen

Kosten für ausserordentliche Aufwendungen (z.B. die Datenerfassung bei schwer zugänglichen Zählern oder Montage von Inkassosystemen) können dem Kunden durch die MFE nach Aufwand separat in Rechnung gestellt werden.

Berichtigungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

2 Tarife

2.1 Tarifkomponenten

Netznutzung

Die gemäss Stromversorgungsgesetz anrechenbaren Kosten des Netzes enthalten insbesondere die Anlagekosten der eigenen Netzanlagen, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die Kosten der Vorliegernetze, Systemdienstleistungen sowie Verwaltungsaufwand der Netze. Die Netznutzungskosten werden je nach Kundengruppe in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh), in leistungsabhängigen Tarifen (CHF/kW/Monat) wie auch in Grundpreisen (CHF/Monat) an die Endkunden verrechnet. Die durch Swissgrid erbrachten Systemdienstleistungen (SDL) sowie ein allfälliger Blindleistungsüberbezug (Rp./kVarh) werden separat ausgewiesen. Des Weiteren werden die von Swissgrid erhobenen Beiträge des Bundes für die Stromreserve zur Stärkung der Winterstromversorgung in der Schweiz sowie ein Zuschlag für solidarisierte Kosten (insbesondere Kosten von Netzverstärkungen für erneuerbare Energieerzeugungsanlagen) bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) in Rechnung gestellt.

Messwesen

Die Kosten für das Messwesen werden über einen separaten Messtarif verursachergerecht je Messpunkt gedeckt. Darin enthalten sind die Kosten des gesamten Messprozesses, neben dem Messapparat und Installationsaufwand vor Ort auch der Ablese- und Datenverarbeitungsprozess inkl. der dazu nötigen Software-Lizenzen und dem personellen Aufwand zur Messdatenermittlung, -verarbeitung und -versand an Bilanzgruppe und weitere Marktakteure. Der Messtarif unterscheidet sich aufgrund der Ausführung der Messeinrichtung und des Aufwands für das Datenmanagement.

Energie Grundversorgung

Der Energiepreis deckt die Kosten der Energiebeschaffung sowie den Vertriebs- und Verwaltungsaufwand der MFE. Die Energiebeschaffung erfolgt aus eigenen Produktionsanlagen zu Gestehungskosten, aus Energielieferungen von Dritten sowie aus Beschaffung am Strommarkt. Der Energiepreis wird in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh) an die Endkunden verrechnet.

Abgaben

Die Gemeinde kann für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden eine Abgabe erheben. Diese wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 35 des Energiegesetzes des Bundes (EnG) erhebt die Vollzugsstelle (Pro-novo AG) einen Netzzuschlag von den Netzbetreibern und legt diesen in den Netzzuschlagsfonds ein. Mit dem Fonds werden diverse Aktivitäten zur Förderung erneuerbarer Energien finanziert, welche gesetzlich definiert sind. Die Netzbetreiber haben das Recht, den Netzzuschlag auf die Endverbraucher zu überwälzen.

Individuelle Verrechnungen

Zur verursachergerechten Deckung administrativer Aufwände und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Auftrags als Netzbetreiber werden individuelle Kostenbeiträge verrechnet, je nach Position pauschal oder nach Aufwand.

2.2 Energiequalität und Stromkennzeichnung

Der Lieferantenmix der gesamthaft an die Endverbraucher gelieferte Elektrizitätsmenge (die Stromkennzeichnung) wird spätestens mit der Schlussrechnung im Folgejahr schriftlich versendet.

2.3 Sperrzeiten

Boiler und Speicherheizungen werden in der Regel Montag bis Freitag von 19.00 – 07.00 Uhr und am Wochenende ganztags freigeschaltet. In der übrigen Zeit werden sie zur Reduktion der Netzbelastung gesperrt.

Wärmepumpen können für maximal 2 mal 2 Stunden pro Tag zur Reduktion von Höchstlastzeiten im Netz gesperrt werden. Die Freischaltung zwischen zwei Sperrungen beträgt mindestens die Dauer der vorhergehenden Sperrung.

Tarifzeiten

- Hochtarif (HT): an Werktagen (Montag-Freitag) jeweils von 07:00h bis 19:00h
- Niedertarif (NT): übrige Zeit

2.4 Tarifblätter

Die jeweils gültigen Tarifblätter sind auf www.mfenergie.ch abrufbar.

3 Kundengruppen

3.1 Haushalt & Kleingewerbe

Kundinnen und Kunden mit Anschluss an die Netzebene 7 (230V) im Netzgebiet der MFE mit einem jährlichen Strombezug bis zu 50'000 kWh sind der Kundengruppe Basis-tarif zugeteilt. Neukunden werden grundsätzlich dieser Kundengruppe zugeteilt, ausser es liegen eindeutige Hinweise für einen höheren Jahresbezug vor. Eine Umteilung in die Kundengruppe Leistungstarif NE 7 erfolgt auf das nächste Tarifjahr hin bei einer Überschreitung von 55'000 kWh Jahresbezug im Vorjahr.

3.2 Leistungstarif (KMU)

Kundinnen und Kunden mit Anschluss an die Netzebene 7 (230V) im Netzgebiet der MFE mit einem jährlichen Strombezug über 50'000 kWh sind der Kundengruppe Leistungstarif NE 7 zugeteilt. Eine Umteilung in die Kundengruppe Basistarif erfolgt auf das nächste Tarifjahr hin bei einer Unterschreitung von 45'000 kWh Jahresbezug im Vorjahr.

3.3 Mittelspannungskunden

Kundinnen und Kunden mit Anschluss an die Netzebene 5 (16'000V) im Netzgebiet der MFE sind der Kundengruppe Mittelspannungskunden NE5 zugeteilt. Der Verknüpfungspunkt und die Netzebene des Netzanschlusses werden von MFE gemäss technischen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Bei Verbrauchern oder Erzeugern mit sehr hohen Anschlussleistungen kann es je nach Netz-situation (lange Anschlussleitung, keine anderen Bezüger/Erzeuger im gleichen Umfeld) sinnvoll sein, den Kunden in Mittelspannung zu erschliessen und anzuschliessen. Der Kunde erstellt und betreibt dann die Transformation von Mittelspannung auf Niederspannung auf eigene Kosten.

3.4 Baustrom

Für temporäre Bauanschlüsse wird ein separater Tarif verrechnet, bei dem die Aufwendungen für die speziellen Aufwendungen für die temporäre Bereitstellung und Abrechnung beinhaltet sind. Der Grundpreis zum Baustromtarif wird für jeden angebrochenen Monat verrechnet. Bei einer Nutzungsdauer von weniger als 20 Tagen wird auch bei Nutzung über einen Monatswechsel nur ein Grundpreis verrechnet. Nicht in der Netznutzung enthalten ist eine allfällige Miete für den Netzanschlusskasten.

3.5 Verteilnetzbetreiber (NE5a)

Nachgelagerte Netzbetreiber mit Anschluss an die Netzebene 5 (16'000V) der MFE, die selber zusätzlich ein eigenes Mittelspannungsnetz betreiben, erhalten aufgrund des «Pancaking» einen eigenen Netznutzungstarif NE5a. Im Netznutzungsentgelt sind die Netznutzungskosten der vorliegenden Netzebenen 1 bis 5a inkl. Netzverluste enthalten. Die zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die durch Swissgrid erhoben werden (SDL des Übertragungsnetzes, Stromreserve und solidarisierte Kosten sowie der Netzzuschlag) werden durch Swissgrid den Endverteilern aufgrund ihres jeweiligen Absatzes an Endverbraucher (Bruttolastgangsumme) direkt verrechnet.

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit und Blindenergie. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die ermittelte anrechenbare Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Basis für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes bildet die Bruttoenergiemenge, aufgeteilt in Hoch- und Niedertarif. Für die Verrechnung des Wirk- und Blindenergiebezuges gelten die an der Übergabestelle gemessenen Werte.

4 Abnahmevergütung

Unabhängige Energieproduzenten im Netzgebiet der MFE, welche elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und keine nationale Einspeisevergütung (KEV) erhalten, werden gemäss Art. 15 EnG und Art. 12 EnV entschädigt. Der ökologische Mehrwert ihrer Produktion kann der Produzent eigenständig verwerten bzw. zu Marktkonditionen Dritten verkaufen. Für Anlagen bis 100 kWp bietet MFE die Abnahme des ökologischen Mehrwerts an. Voraussetzung ist die Registrierung der Produktionsanlage und Lieferung des Herkunftsnachweises auf das Konto der MFE im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) bei der Pronovo AG.

Das Tarifblatt «Rücklieferungstarif» ist auf www.mfenergie.ch einsehbar.

5 Energieeffizienz

Die Steigerung der Energieeffizienz ist eine wichtige Säule der Energiestrategie 2050 des Bundes. Für das Gelingen einer sicheren Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ist das «Energiesparen» unabdingbar. Ziel ist es, in allen Energiebereichen, Wärme, Gas, Wasser und auch im Strom, einen möglichst effizienten und sparsamen Umgang mit den Ressourcen bei allen Endverbrauchern zu erreichen. MFE begrüsst Ihre Bestrebungen als Konsumenten, Ihren Energiebedarf zu reduzieren. Wertvolle Energiespartipps erhalten Sie direkt unter energieschweiz.ch.

Wir weisen Sie zudem insbesondere auf folgende mögliche Förderprogramme hin:

- der Bund unterstützt bereits seit einigen Jahren Effizienzprojekte über die Organisation Pro Kilowatt. Projekte können direkt unter der wettbewerblichen Ausschreibung des Bundes eingereicht werden. Infos und Eingabe unter: prokw.ch/de/.
- der Bund hat mit dem neuen Stromgesetz neue Zielsetzungen für die Energieeffizienz im Strombereich für Elektrizitätslieferanten vorgegeben. Für die Zielerreichung ist MFE auf Ihre Unterstützung und Mitarbeit angewiesen. Sie können Ihre Energiesparmassnahmen mit allen nötigen Nachweisen direkt bei der MFE melden. Die detaillierte Dokumentation der möglichen Sparmassnahmen und der nötigen Nachweise finden sie unter: bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/energieeffizienzsteigerungen-durch-elektrizitaetslieferanten.html

6 Individuelle Verrechnungen

Es werden zur verursachergerechten Deckung von zusätzlichen individuellen Kosten oder administrativen Aufwand, neben den über die ordentlichen Tarife gedeckten Kosten folgende Kostenbeiträge erhoben:

Sonderablesungen vor Ort bei rechtzeitig gemeldetem Mieterwechsel (gemäss Reglement NA/NE/NN)	pauschal	CHF 30.00
Sonderablesungen vor Ort bei verspäteter Meldung Mieterwechsel, auf Wunsch des Kunden oder bei Verweigerung Installation Smart Meter (gemäss Reglement NA/NE/NN)	pauschal	CHF 100.00
Erstabklärung Netzzrückwirkungen bei Nichteinhaltung Normwerte	nach Aufwand	
Einrichtung temporärer Anschluss	nach Aufwand	
Inbetriebnahme einer Energieerzeugungsanlage EEA	nach Aufwand	
Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch und umgekehrt	pauschal	CHF 100.00
Lieferantenwechsel EEA im Netzgebiet vom fremden Lieferanten zurück zur MFE in die gesetzliche Abnahmepflicht und Rückliefervergütung gemäss Art. 15 EnG	pauschal	CHF 100.00
Einrichtung von ZEV/vZEV/LEG	nach Aufwand	
Weitere individuelle Verrechnungen gemäss Reglement	nach Aufwand	

Preise exkl. MWST

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 26. Februar 2026.